

## Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort

(Stand: 30.06.2014)

Gemeinde/Landkreis	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendlersaldo
	Arbeitsort		Wohnort		
	insgesamt	darunter Einpendler/innen über Kreisgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/innen über Kreisgrenzen	
Stadt Wittlich	12.938	2.980	6.510	1.639	1.341
EG Morbach	4.341	1.426	4.165	1.011	415
Bernkastel-Kues, St.	5.417	762	2 586	444	318
Brauneberg	147	16	407	83	-67
Burgen	53	8	213	32	-24
Erden	44	4	157	27	-23
Gornhausen	.	3	.	16	-13
Graach an der Mosel	118	17	260	37	-20
Hochscheid	128	44	.	49	-5
Kesten	.	-	125	36	-36
Kleinich	51	14	232	93	-79
Kommen	71	3	133	29	-26
Lieser	124	8	506	87	-79
Lösnich	24	.	159	29	.
Longkamp	124	14	476	89	-75
Maring-Noviant	137	15	535	117	-102
Minheim	52	5	158	47	-42
Monzelfeld	120	19	455	67	-48
Mülheim a.d.Mosel	1 144	135	388	85	50
Neumagen-Dhron	360	73	823	319	-246
Piesport	312	74	702	216	-142
Ürzig	120	23	324	63	-40
Veldenz	232	38	356	64	-26
Wintrich	105	18	316	84	-66
Zeltingen-Rachtig	435	34	844	147	-113
Berglicht	-	-	179	92	-92
Burtscheid	-	-	45	28	-28
Deuselbach	14	5	108	58	-53
Dhronecken	.	9	48	36	-27
Etgert	-	-	23	12	-12
Gielert	8	-	67	30	-30
Gräfendhron	23	6	34	6	.
Hilscheid	7	4	96	65	-61
Horath	189	61	157	56	5
Immert	.	.	59	27	.
Lückenburg	.	.	33	15	.
Malborn	56	32	495	376	-344
Merschbach	.	-	21	9	-9
Neunkirchen	.	-	50	35	-35
Rorodt	.	-	18	4	-4
Schönberg	.	-	84	52	-52
Talling	.	5	89	57	-52
Thalfang	1 098	495	666	351	144
Breit	.	-	110	89	-89
Büdlich	.	-	80	62	-62
Heidenburg	44	13	255	175	-162
Altrich	121	16	589	149	-133
Arenrath	14	.	140	52	.
Bergweiler	77	3	319	97	-94
Bettenfeld	29	8	244	102	-94

Gemeinde/Landkreis	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendlersaldo
	Arbeitsort		Wohnort		
	insgesamt	darunter Einpendler/innen über Kreisgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/innen über Kreisgrenzen	
Binsfeld	366	151	408	210	-59
Bruch	.	-	185	62	-62
Dierfeld	.	-	.	-	-
Dierscheid	.	.	72	48	.
Dodenburg	4	.	23	12	.
Dreis	147	25	502	159	-134
Eckfeld	25	9	155	66	-57
Eisenschmitt	62	19	108	32	-13
Esch	123	46	165	77	-31
Gipperath	.	3	120	29	-26
Gladbach	.	.	131	42	.
Greimerath	47	11	88	24	-13
Großlittgen	268	62	333	99	-37
Hasborn	14	.	224	64	.
Heckenmünster	-	-	47	23	-23
Heidweiler	9	.	46	25	.
Hetzerath	231	76	783	509	-433
Hupperath	51	3	204	60	-57
Karl	6	.	70	17	.
Klausen	162	44	544	198	-154
Laufeld	467	195	216	48	147
Manderscheid, Stadt	422	133	417	167	-34
Meerfeld	58	21	139	43	-22
Minderlittgen	22	5	260	62	-57
Musweiler	.	-	.	4	-4
Niederöfflingen	37	3	176	44	-41
Niederscheidweiler	10	3	81	27	-24
Oberöfflingen	14	4	96	26	-22
Oberscheidweiler	.	9	69	24	-15
Osann-Monzel	405	69	627	159	-90
Pantenburg	10	4	83	20	-16
Platten	69	20	344	93	-73
Plein	85	33	239	61	-28
Rivenich	241	120	289	138	-18
Salmtal	863	251	893	319	-68
Schladt	.	-	42	15	-15
Schwarzenborn	.	4	22	14	-10
Sehlem	306	101	337	149	-48
Wallscheid	183	79	145	52	27
Landscheid	699	287	777	277	10
Niersbach	111	42	255	141	-99
Bausendorf	155	36	494	140	-104
Bengel	161	37	337	111	-74
Burg (Mosel)	19	5	105	40	-35
Diefenbach	-	-	.	14	-14
Enkirch	213	48	484	155	-107
Flußbach	17	.	204	45	.
Hontheim	115	39	320	138	-99
Kinderbeuern	132	12	399	102	-90
Kinheim	59	5	269	58	-53
Kröv	444	38	757	141	-103

Gemeinde/Landkreis	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am				Pendlersaldo
	Arbeitsort		Wohnort		
	insgesamt	darunter Einpendler/innen über Kreisgrenzen	insgesamt	darunter Auspendler/innen über Kreisgrenzen	
Reil	101	19	366	147	-128
Starkenburg	.	.	86	28	.
Traben-Trarbach, St.	2 450	691	1 875	432	259
Willwerscheid	.	.	.	7	.
Lötzbeuren	16	5	166	116	-111
Irmenach	25	5	259	107	-102
LK Bernkastel-Wittlich	37 847	9 180	40 963	12 365	-3 185

## Definition

### Pendlerbegriff

Zu den Pendlern über Kreisgrenzen zählen alle Beschäftigten, bei denen der Kreis des Arbeitsortes nicht mit dem Kreis des Wohnortes übereinstimmt. In den Tabellenzeilen für Regierungsbezirke bzw. das Land insgesamt wird die Summe der Pendler über die Kreisgrenzen des jeweiligen Regierungsbezirkes bzw. des Landes ausgewiesen, darunter auch Pendler über die Kreisgrenzen innerhalb der Regionaleinheit, also "Binnenpendler" aus der Sicht des Regierungsbezirkes des Landes. Einpendler aus dem Ausland sind enthalten, Auspendler über die Bundesgrenzen werden nicht erfasst. Fälle ohne Angabe zum Wohnort werden per Definition zu den Einpendlern gezählt.

### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Hierzu zählen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme). Ab dem Stichtag 1. April 1999 sind die gesetzlichen Regelungen zur Sozialversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert bzw. ab dem Stichtag 1. April 2003 modifiziert worden. Nach der maßgebenden Regelung des § 8 SGB IV (neu) wird zwar noch nach wie vor zwischen kurzfristigen Beschäftigungen (als „kurzfristig“ gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn sie nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist) auf der einen und geringfügig entlohnten Tätigkeiten (als „geringfügig entlohnt“ ist eine Tätigkeit immer dann zu klassifizieren, wenn bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden) auf der anderen Seite unterschieden. Ab dem vorgenannten Stichtag gilt allerdings eine einheitliche und gegenwärtig auf 450 Euro festgeschriebene Entgeltgrenze (unter Wegfall der bisherigen zeitlichen Begrenzung). Mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999 bzw. mit der Modifizierung zum 1. April 2003 (Einführung der so genannten „Mini-Jobs“ mit Nichtanrechnung des ersten Mini-Jobs auf eine bereits vorliegende Hauptbeschäftigung) sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten, wobei der Beitrag zur Rentenversicherung von den Beschäftigten zur Erlangung verbesserter Leistungsansprüche durch freiwillige Zuzahlungen aufgestockt werden kann. Geringfügig entlohnte Personen werden nicht nachgewiesen. Die Berichterstattung über diesen Personenkreis wird von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen. Personen, die als einzige Tätigkeit eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (neu) ausüben, bleiben auch nach den neuen rechtlichen Regelungen frei von der Versicherungspflicht und sind daher ebenfalls nicht in den ausgewiesenen Daten enthalten. Fälle ohne Angaben zu weiteren Untergliederungsmerkmalen werden nur in den jeweiligen Ingesamt-Positionen ausgewiesen. Die Ergebnisse der nachgewiesenen Tabelle beruhen auf Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Dabei handelt es sich um vorläufige Ergebnisse zum jeweiligen Auswertungsstand der Länder.

### Beschäftigte am Arbeitsort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

### Beschäftigte am Wohnort

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Wohnortprinzip werden die Beschäftigten ihrem jeweiligen Wohnort zugeordnet und zwar auf Basis der dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

### Einpendler(innen), Auspendler(innen)

Die Einpendler(innen) über die Kreisgrenzen bzw. die Auspendler(innen) über die Kreisgrenzen werden einschließlich der Pendler(innen) über die Landesgrenzen ausgewiesen.

### Pendlersaldo

Der Pendlersaldo errechnet sich aus der Differenz zwischen den Beschäftigten am Arbeitsort abzüglich den Beschäftigten